
Sturz eines Heimbewohners

04.06.2007, 12:41 | Gesundheit & Medizin

Pressemitteilung von: *IQB - Medizin-, Pflege- und Psychiatrierecht - Lutz Barth*



Das kritische Internetportal zum Medizin-, Pflege- und Gerontopsychiatrierecht - Lutz Barth

Das Kammergericht Berlin hat in einem aktuellen Beschluss v. 11.01.2007 (Az. 12 U 63/06) die Gelegenheit gehabt, erneut zur Sturzproblematik von Heimbewohnern und damit zur Darlegungs- und Beweislast Stellung zu beziehen: Allein der Umstand, dass ein Heimbewohner im Bereich des Pflegeheims gestürzt ist und sich dabei verletzt hat, indiziert nicht eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Pflegepersonals. Kommt es jedoch – wie in dem vorliegenden Fall – im Zusammenhang mit einer konkret geschuldeten Hilfeleistung zum Sturz eines Heimbewohners, so hat der Betreiber des Pflegeheims darzulegen und zu beweisen, dass dieser Sturz nicht auf einem Fehlverhalten des mit der Pflege und Betreuung des Heimbewohners betrauten Personals beruht.

Quelle: Kammergericht Berlin, Beschluss v. 11.01.07 (pdf.) >>>
http://www.kammergericht.de/entscheidungen/12_U_63-06.pdf

Kurze Anmerkung (L. Barth):

Der Beschluss des Kammergerichts, mit dem die Erfolgsaussichten des beklagten Trägers gegen das erstinstanzliche Urteil des LG Berlin verneint werden, ist vom Ergebnis wie auch in der Begründung überzeugend. Eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast zu Lasten des Betreibers einer stationären Altenheimanlage ist in den Fällen gerechtfertigt, wenn im Zusammenhang mit einer konkret geschuldeten Hilfeleistung es zu einem Sturz des Heimbewohners kommt. Es liegt dann an der stationären Altenheimanlage, darzulegen und zu beweisen, dass dieser Sturz nicht auf einem Fehlverhalten des mit der Pflege und Betreuung des Heimbewohners betrauten Personals beruht. Die Beweislastumkehr umfasst auch den Nachweis eines objektiven Pflichtenverstosses, da der Heimbewohner im Herrschafts- und Organisationsbereich der Pflegeeinrichtung zu Schaden gekommen ist und die das Pflegeheim treffenden Vertragspflichten auch dahin gingen, den Heimbewohner in der konkreten Situation gerade vor dem eingetretenen Schaden zu bewahren.

In diesem Sinne muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass es durchaus den vertraglichen (neben den deliktischen) Pflichten des Trägers einer Altenheimanlage entspricht, ihre Heimbewohner vor möglichen Schäden bei konkret geschuldeten heimbvertraglichen Leistungen zu schützen! Das bedenkliche „Recht des Bewohners zum Sturz“ erfährt so eine deutliche „Einschränkung“.

Portrait

Das Internetportal rund um das Medizin-, Pflege- und Psychiatrierecht. Wir möchten mit unserer Webpräsenz einen Beitrag nicht nur zum Recht leisten, sondern auch gelegentlich kritisch zu den Themen unserer Zeit Position beziehen. Es geht nicht immer um die "ganz herrschende Meinung und Lehre", denn auch diese ist weitestgehend eine Illusion und Ausdruck verschiedenster Interessen - auch und gerade im Recht!

News-ID: 138716 • Views: 154 (Stand: 01.08.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/138716/Sturz-eines-Heimbewohners.html>